

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Die bisher in einem Erlass des seinerzeitigen BMVIT enthaltene Liste der jedenfalls anstößigen Wunschkennzeichen soll in die KDV aufgenommen werden.

Daneben erfolgen einige redaktionelle Zitatbereinigungen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 26 Abs. 8):

Bisher war lediglich in einem Erlass des damaligen BMVIT aus 2015 geregelt, welche Buchstaben- bzw. Buchstaben-Ziffernkombinationen für sich allein oder in Verbindung mit der Behördenbezeichnung jedenfalls als anstößig gelten und daher als Wunschkennzeichen nicht bewilligt werden dürfen. Dabei wurde insbesondere die vom Mauthausen-Komitee Österreich zur Verfügung gestellte Liste der einschlägigen Buchstaben- bzw. Ziffernkombinationen, die in rechtsextremen Kreisen als Codes verwendet werden, berücksichtigt.

Nach Erweiterung der Verordnungsermächtigung in § 48a KFG sollen nunmehr die Buchstaben- bzw. Ziffernkombinationen, die für sich allein oder in Verbindung mit der Behördenbezeichnung jedenfalls als anstößig anzusehen sind, in § 26 Abs. 8 KDV aufgenommen werden.

Zu Z 2 (§ 54 Abs. 2) und Z 3 (§ 54 Abs. 4):

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Verweise auf § 52 Abs. 5. Durch die Neufassung der Bestimmung des § 52 Abs. 5 durch die 69. KDV-Novelle gibt es keine lit. a mehr und die Verweise auf § 52 Abs. 5 lit. a gehen ins Leere. Daher werden die Verweise auf § 52 Abs. 5 Z 2 geändert.

Zu Z 4 (§ 58 Abs. 1 Z 3 lit. e zweiter Anstrich):

Auch diese Änderung betrifft den bisherigen Verweis auf § 52 Abs. 5 lit. a und zwar zur näheren Festlegung, was als enge bzw. kurvenreiche Straße gilt. Durch den Entfall dieser Festlegung in § 52 Abs. 5 durch die 69. KDV-Novelle geht dieser Verweis nunmehr ins Leere.

Da diese nähere Festlegung, was als enge bzw. kurvenreiche Straße gilt, aber doch eindeutige Verhältnisse geschaffen und somit unterschiedlichen Interpretationen vorgebeugt hat, ist es zweckmäßig, die frühere Regelung des § 52 Abs. 5 lit. a KDV hier in den § 58 Abs. 1 Z 3 lit. e zweiter Anstrich aufzunehmen.

Zu Z 5 (§ 66 Abs. 1a):

Auch hier erfolgt lediglich eine redaktionelle Anpassung der Verweise. Durch den Entfall des § 66 Abs. 1 Z 8 geht der Verweis darauf in § 66 Abs. 1a ins Leere.

Zu Z 6 (§ 70 Abs. 27):

Hier wird das Inkrafttreten geregelt. Die Änderungen können mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft treten.

Zu Z 7(Anlage 5e):

Derzeit ist vorgesehen, dass das Wappen auf einer ebenen Hochprägefläche aufzubringen ist.

Diese Aufbringung auf „ebener Hochprägefläche (Prägehöhe 0,2 mm bis 0,5 mm)“ ist aufgrund eines neuen Produktionsprozesses mit höherem Automatisierungsgrad technisch nicht mehr notwendig. Die Hochprägung war nur eine optische Hilfe für das Aufbringen des Wappens. Diese ist im neuen Produktionsprozess technisch nicht mehr notwendig. Daher wird der Text entsprechend geändert.